



VERFÜGUNG

vom 16. Februar 2012

Hütten. Teilrevision Nutzungsplanung (Bauvorschriften)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1103/1994 die kommunale Nutzungsplanung Hütten genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 23. März 2005 (ARE/321/2005). Am 6. Dezember 2011 beschloss die Gemeindeversammlung Hütten eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Bauvorschriften. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 31. Januar 2012 (fälschlicherweise mit 31. Januar 2011 vermerkt) und des Bezirksrats Horgen vom 19. Januar 2012 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 ersucht die Gemeinde Hütten um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision umfasst kleinere Änderungen der Bauvorschriften insbesondere betreffend:

- Kernzonenvorschriften (Balkone, Dachaufbauten, Dachgestaltung, Reklamen);
- Vorschriften zu den anrechenbaren Dachgeschossen in den Wohnzonen;
- Vorschriften zu Dachaufbauten und Dachgestaltung in den Wohnzonen;
- Vorschriften zu Fahrzeugabstellplätzen.

Die Akten, bestehend aus den revidierten Bauvorschriften (synoptische Darstellung), dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV sowie dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hütten am 6. Dezember 2011 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Änderungen der Bauvorschriften wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Hütten wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen der Bau- und Zonenordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten (unter Beilage von fünf Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei des Bau- rekursgerichts, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Geoterra AG, Richterswil, Zugerstrasse 46, 8805 Richterswil (Nachführungsstelle).

Zürich, den 16. Februar 2012
112079/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

